



INFORMATION

Einfuhrzollkontingent Käse aus Neuseeland

- Zeitraum 01.01. - 31.12.2023 -

Die folgende unverbindliche Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen des Einfuhrzollkontingents. Verbindlich sind allein die Bestimmungen der einschlägigen' Regelungen.

Die BLE erteilt für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2023 Lizenzen zur Einfuhr von bestimmten Käseerzeugnissen des KN-Codes 0406 9001 (Kontingent Nr. 09.4515) und ex 0406 9021 (Kontingent Nr. 09.4514) mit Ursprung in Neuseeland mit Festsetzung des Zollsatzes auf 17,06 €/100 kg.

1. Rechtsgrundlagen¹⁾

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 1).
- 1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 24).
- 1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 1).
- 1.4 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 44).

2. Antragsvoraussetzungen

Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller:

- 2.1 eine natürliche oder juristische Person ist, wobei jedoch Zollagenten und Zollvertreter nicht antragsberechtigt sind,

1) In der jeweils geltenden Fassung



- 2.2 seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und eine **EORI**-Nummer hat,
- 2.3 als Steuerpflichtiger/steuerpflichtiges Unternehmen im **Mehrwert-/Umsatzsteuerregister eingetragen** ist und steuerlich veranlagt wird,
- 2.4 bei der Einreichung des Antrags

für die Zollkontingente mit der laufenden Nummer 09.4514 bzw. 09.4515 nachweist, dass er eine Mindestmenge von 25 t an Erzeugnissen des betreffenden Sektors in jedem der **zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, die zwei Monate vor dem Termin enden**, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum gestellt werden kann, ausgeführt oder zum freien Verkehr in der Union überlassen hat.

3. Antragszeiträume und -mengen

- 3.1 Die Erzeugnisse und Mengen der einzelnen Kontingente sind im Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 aufgeführt. Bitte informieren Sie sich unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf> (*Download*) über die zur Verfügung stehenden Mengen.

3.2 Antragstellung

Lizenzanträge können grundsätzlich nur innerhalb der unter Nr. 3.3 genannten Frist (**Ausschlussfrist**) bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 514 - Lizenzen
Deichmanns Aue 29,
53179 Bonn

gestellt werden. Bis zum Ablauf der genannten Frist müssen der BLE der Lizenzantrag, die erforderliche Sicherheit und die erforderlichen Nachweise vorliegen. Anträge die nach der Frist eingehen oder für die nicht die erforderlichen Sicherheiten und/oder die Nachweise innerhalb der Frist vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

3.3 Antragsfrist

Anträge können vom 23. – 30.11. bis 13.00 Uhr des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei der BLE eingereicht werden.

Weitere Anträge können bei noch nicht vollständig ausgeschöpften Kontingentsmengen in den ersten sieben Kalendertagen des jeweiligen Vormonats während des Zollkontingentszeitraums, außer im Dezember, gestellt werden.



4. Lizenzantrag und Formerfordernisse

- 4.1 Bei der Beantragung und dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind neben den Regelungen in Art. 6, 7, 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die allgemeinen Regelungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 zu beachten. Siehe dazu auch die Erläuterungen, die in den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#) der BLE aufgeführt sind.
- 4.2 Jeder Antragsteller kann für einen oder mehrere KN-Codes innerhalb der Kontingentsnummer nur einen Antrag einreichen.
- 4.3 Mehrere Lizenzanträge dürfen nur dann gestellt werden, wenn sich die Anträge auf unterschiedliche Codes beziehen; in diesem Fall gelten alle Anträge als ein Antrag.

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Lizenzantrag einzutragen:

Besondere Angaben im Lizenzantrag	
Feld 8	Ursprungsland: <i>Neuseeland</i> und verbindliche Angabe "JA".
Feld 15	vollständiger Text der Warenbezeichnung des betr. Erzeugnisses
Feld 16	vollständiger KN-Code des betreffenden Erzeugnisses
Feld 20	<i>Kontingentsnummer 09..... ; Zollsatz: 17,06 EUR</i>

5. Nachweise

Bei der **Einreichung** des ersten Antrags für den Kontingentszeitraum ist eine ausführliche und detaillierte **Auflistung über die eingereichten Nachweise** gemäß dem Muster in *Anlage 1* vorzulegen.

In der **Auflistung** zu jedem als Nachweis vorgelegten Zolldokument sind entsprechend dem Muster in *Anlage 1* folgende Angaben zu machen:

- Art der Nachweise,
- der Bezugszeitraum (12 Monats-Nachweiszeitraum),
- Identifikationsnummer/Zollregistriernummer (ATC-Nr., VAB-Nr. etc.) des Dokuments, - KN-Code auf das sich das Dokument bezieht,
- Datum der Zollabfertigung (nicht das der Erstellung/Beglaubigung des Dokuments),
- einzelne Warenmenge in kg, die nachgewiesen werden soll und auf die sich das Zolldokument bezieht; soweit sich eine Nachweismenge aus verschiedenen Teilmengen zusammensetzt, sind die einzelnen Teilmengen zu Kontrollzwecken in der Auflistung jeweils separat aufzuführen,
- ggf. die Rechnungs-Nr.
- ggf. die Einfuhrlicenz-Nr.

Die Auflistung der Nachweise ist zusätzlich in geeigneter Weise (bevorzugt als Excelliste) an die BLE (Adresse: lizenzen@ble.de) zu übermitteln.



Die BLE behält sich vor, in Einzelfällen gegebenenfalls zusätzliche Nachweise anzufordern, die im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind.

Nachweise, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht akzeptiert werden.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Die Gültigkeit des Lizenzantrages der Einfuhrlizenz ist von der Stellung einer Sicherheit abhängig. Die Sicherheit beträgt **35,- EUR** je 100 kg Nettowarengewicht und ist mit dem Betreff
„VO (EU) 2020/760, Milch u. Milcherzeugnisse, Neuseeland Käse, Ref. 514“
zu stellen. Näheres ist den [BLE-Informationen über Sicherheiten](#) zu entnehmen.

7. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet am letzten Tag des laufenden Jahres (31. Dezember). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2016/1239. Die Einfuhrlizenzen für diese Zollkontingente decken die auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene Nettomenge ab.

8. Übertragung der Rechte

Die Übertragung der Rechte an der Lizenz ist auf einen zugelassenen Handelsbeteiligten gemäß Nr. 2 möglich.
Es sind die Anforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237, Artikel 7 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 zu erfüllen.
Der Übernehmende muss dabei dieselben Antragsvoraussetzungen des ursprünglichen Lizenznehmers erfüllen. Die Pflichten aus der Lizenz verbleiben jedoch bei dem Antragsteller und Inhaber der Lizenz.

9. Rückgabe der Lizenz

Die Rückgabe der Lizenz an die BLE muss spätestens 60 Tage nach Ende der Gültigkeitsdauer erfolgen, ansonsten verfällt die Sicherheit gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Nähere Auskünfte können unter Telefon 0228/6845 – 3720 oder lizenzen@ble.de erteilt werden.

BLE
Referat Lizenzen



Anlage 1

Aufstellung von Handelsnachweisen zur Antragstellung Einfuhrkontingente Käse aus Neuseeland

Antragsteller

Firma/Name:

Anschrift:

Name Ansprechpartner mit Telefon, Fax, E-Mail:

EORI-Nummer:

BLE-ZESTA-Nr.:

Zur Anerkennung unserer Antragstellung vom im Rahmen des Einfuhrkontingents für Käse aus Neuseeland gemäß VO (EU) 2020/761 legen wir für den nachzuweisenden Zeitraum vom bis die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Zolldokumente vor. Die verbindliche Vorlage der aufgeführten Nachweise wird mit der unten geleisteten Unterschrift bestätigt.

Übersicht vorgelegte Zolldokumente über Einfuhr Ausfuhr (zutreffendes bitte ankreuzen)

Die BLE erhält die Auflistung zusätzlich in Dateiform (Excel) an lizenzen@ble.de

lfd. Nr.	Identifikations-Nr. des Zolldokuments (ATC, VAB, MRN, etc.)	KN-Code	Datum (Zollabfertigung)	Nettomenge* (kg)	Rechnungs-Nr. (falls vorhanden)	Lizenz-Nr. (falls vorhanden)	Bemerkung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

* einzelne Mengen je Zolldokument sind separat aufzuführen, auch wenn sie eine gemeinsame Zollabfertigung betreffen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift + Firmenstempel